



Zielvereinbarung

zwischen dem

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

vertreten durch Frau Staatssekretärin Leonie Gebers

und dem

**Sächsischen Staatsministerium für Soziales und
Gesellschaftlichen Zusammenhalt**

vertreten durch Frau Staatssekretärin Dagmar Neukirch

zur Erreichung der Ziele der Grundsicherung für Arbeitsuchende

durch zugelassene kommunale Träger

im Freistaat Sachsen

im Jahr 2022

Inhalt

Zielvereinbarung	3
I. Grundsätze	3
II. Rahmenbedingungen	4
Bundesebene:	4
Landesebene:	5
Finanzielle Rahmenbedingungen:	6
III. Vereinbarungen	6
§ 1 Verpflichtung der Vereinbarungspartner	6
§ 2 Ziele, Zielindikatoren und Ergänzungsgrößen	6
1. Verringerung der Hilfebedürftigkeit	6
2. Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit	7
3. Vermeidung und Verringerung von langfristigem Leistungsbezug	7
4. Gleichstellung von Frauen und Männern	7
5. Verringerung der Jugendarbeitslosigkeit	8
§ 3 Dialoge zur Zielerreichung	8

Gemäß § 48b Abs. 1 S. 1 Nr. 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) schließt
das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)
mit dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammen-
halt (SMS)

zur Erreichung der Ziele der Grundsicherung für Arbeitsuchende

hinsichtlich der Leistungserbringung durch die zugelassenen kommunalen Träger

für das Jahr 2022 folgende

Zielvereinbarung

I. Grundsätze

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende zielt darauf ab, Leistungsberechtigten ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen und dazu beizutragen, dass Bedarfsgemeinschaften ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln bestreiten können. Zu den Zielen, die daraus abgeleitet werden, zählen die Verringerung der Hilfebedürftigkeit, die Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit, die Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug, sowie die Verbesserung der sozialen Teilhabe. Die Gleichstellung von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt ist als Querschnittsaufgabe gemäß § 1 Abs. 2 S. 3 SGB II durchgängig zu berücksichtigen.

Die Erreichung der Ziele hat über die kurzfristigen, positiven Auswirkungen hinaus langfristige Bedeutung für Individuen, Staat und Gesellschaft. Sie setzt voraus, dass die Problemlagen der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaften individuell und ganzheitlich betrachtet und gelöst werden. Dabei müssen auch für die infolge der Covid-19 Pandemie hilfebedürftig gewordenen Frauen und Männer einzelfallbezogen und vor dem Hintergrund des Verlaufs der Pandemie Perspektiven für eine Rückkehr in den Arbeitsmarkt erörtert und entsprechende Strategien entwickelt werden. Gleichzeitig müssen auch die Leistungsbeziehenden, die bereits zuvor hilfebedürftig waren und deren Integration in den Arbeitsmarkt nun zusätzlich erschwert ist, weiterhin intensiv unterstützt werden.

II. Rahmenbedingungen

Bundesebene:

Die ökonomischen Rahmenbedingungen für die Umsetzung des SGB II verbessern sich im Jahr 2022 gemäß der Jahresprojektion 2022 der Bundesregierung vom 26. Januar 2022 sowie der Prognose des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) vom 4. Oktober 2021 zusehends. Materialengpässe sowie Ungewissheit über die pandemische Entwicklung in den nächsten Monaten führen jedoch zu erheblichen Unsicherheiten bei den Erwartungen.

Die Bundesregierung erwartet für das Jahr 2022 eine Zunahme des preisbereinigten Bruttoinlandsprodukts von + 3,6 % nach + 2,7 % im Jahr 2021.

Aus Sicht des IAB verbessert sich die konjunkturelle Entwicklung in Deutschland mit Ausnahme des 1. Quartals 2021 bereits seit der zweiten Jahreshälfte 2021. Nach + 2,2 % für das Jahr 2021 erwartet das IAB für 2022 ein Wachstum des realen Bruttoinlandsprodukts von + 3,8 %.

Die Bundesregierung geht in ihrer Jahresprojektion 2022 von rund 45,3 Mio. Erwerbstätigen im Inland im Jahresdurchschnitt 2022 aus (Anstieg um ca. 425 Tsd. Erwerbstätige). Das IAB prognostiziert für 2022 eine Zunahme der Zahl der Erwerbstätigen um ca. + 558 Tsd. auf knapp 45,44 Mio.

Die Bundesregierung erwartet für 2022 ein Absinken der Arbeitslosigkeit um 240 Tsd. Personen auf ca. 2,4 Mio. Arbeitslose.

Die Arbeitslosigkeit wird nach Schätzung des IAB im Jahresdurchschnitt 2022 um gut 290 Tsd. auf 2,32 Mio. Personen zurückgehen. Der Rechtskreis SGB III wird dabei weiterhin schneller von der günstigen konjunkturellen Entwicklung profitieren. Im SGB II wird u.a. das Wiederaufleben arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen zu einer Entlastung führen.

Das IAB erwartet 2022 bundesweit einen Rückgang der Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten um - 3,6 %.

Landesebene:

Nach der Konjunkturprognose vom 21. Dezember 2021 erwartet das ifo Institut Niederlassung Dresden für das Jahr 2021 einen Anstieg der Wirtschaftsleistung von 2,6 % für Ostdeutschland und 2,7 % für Sachsen. Damit wird das Bruttoinlandsprodukt etwas stärker steigen als in Deutschland insgesamt mit 2,5 %. Im Jahr 2022 soll sich die Wirtschaft in Ostdeutschland mit Wachstumsraten von 3,2 % und 3,5 % in Sachsen wieder erholen. Die im Vergleich zum Bund geringer ausfallende Prognose für Ostdeutschland und Sachsen dürfte darin begründet liegen, dass der Osten weniger in den internationalen Warenhandel eingebunden ist.

Die wirtschaftliche Entwicklung im Jahr 2021 war weiterhin von der Coronapandemie beeinträchtigt. Zunehmende Lieferengpässe in vielen Wirtschaftszweigen bremsen die noch im Sommer erwartete wirtschaftliche Erholung damit deutlich aus. Die coronabedingten Einschränkungen des öffentlichen Lebens hemmten die kontaktintensiven Dienstleister. Zusätzlich sorgten die Lieferengpässe für Verzögerung in Industrie und Bau. Stützend wirkten jedoch die Hilfen der öffentlichen Hand für von der Pandemie betroffene Unternehmen.

Der Arbeitsmarkt erholt sich nur langsam von der Krise. Im laufenden Jahr erwartet das ifo Institut eine Stagnation bei der Zahl der Erwerbstätigen in Ostdeutschland und im Freistaat Sachsen (jeweils 0,0 %). Im Jahr 2022 dürfte die Erwerbstätigkeit wieder etwas - um 48.000 bzw. 12.000 Personen - zunehmen (jeweils plus 0,6 %).

Im Dezember 2021 waren in Sachsen 112.289 Personen arbeitslos. Davon wurden 75.014 dem Rechtskreis SGB II zugeordnet (ohne diejenigen, die sich in geförderten Maßnahmen befanden oder ergänzende Hilfen zu ihren Alg I – Leistungen erhielten). Die Arbeitslosenquote betrug 5,3 %, bezogen auf den Rechtskreis SGB II 3,5 %.

Die Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten insgesamt (einschließlich sog. Aufstocker) betrug im September 2021 172.641. Von diesem Personenkreis waren im August 2021 insgesamt 43.452 Personen erwerbstätig.

In 38.140 von 139.772 Bedarfsgemeinschaften lebten im September 2021 Kinder unter 18 Jahren. 23.253 Bedarfsgemeinschaften waren Bedarfsgemeinschaften mit Alleinerziehenden.

Im August 2021 gab es 122.573 Langzeitleistungsbeziehende, davon 60.952 Frauen. 49.244 Langzeitleistungsbeziehende waren im Alter von 50 Jahren und älter.

Im September 2021 wurden 16.431 erwerbsfähige Personen dem Kontext Fluchtmigration zugerechnet.

Die SGB II-Quote (Anteil der SGB II – Leistungsberechtigten an der Bevölkerung im Alter von 15 – 65 Jahre) betrug im September 2021 7,6 % (im Vorjahr/September 2020: 8,3 %).

Finanzielle Rahmenbedingungen:

Die finanziellen Rahmenbedingungen für das Jahr 2022 sind aufgrund der sachlichen Diskontinuität infolge der Bundestagswahl vom 26. September 2021, der auch der erste Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2022 unterworfen ist, nicht abschließend bekannt. Nach dem ersten Entwurf der Bundesregierung zum Bundeshaushalt 2022 (Kabinettsbeschluss vom 23. Juni 2021) ergeben sich folgende Mittelansätze im Gesamtbudget SGB II für die Jobcenter: Der Ansatz der Mittel für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit beläuft sich auf rund 4,8 Mrd. Euro, der Ansatz der Mittel für Verwaltungskosten zur Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende auf rund 5,1 Mrd. Euro. Zudem wird der Passiv-Aktiv-Transfer fortgeführt, mit dem zusätzlich bis zu 700 Mio. Euro aus dem Ansatz für das Arbeitslosengeld II für Förderungen nach § 16i SGB II zur Verfügung gestellt werden.

III. Vereinbarungen

§ 1 Verpflichtung der Vereinbarungspartner

(1) Die Vereinbarungspartner setzen sich dafür ein, dass die in § 2 vereinbarten Ziele erreicht werden. Die Maßnahmen zur Zielerreichung erfolgen wirkungsorientiert und wirtschaftlich.

(2) Die zuständige Landesbehörde schließt zu diesem Zweck gemäß § 48b Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB II Zielvereinbarungen mit den zugelassenen kommunalen Trägern ab.

§ 2 Ziele, Zielindikatoren und Ergänzungsgrößen

(1) Die Vereinbarungspartner verständigen sich auf folgende Ziele:

1. Verringerung der Hilfebedürftigkeit

Ziel ist es, dass erwerbsfähige Leistungsberechtigte ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten, damit die Hilfebedürftigkeit insgesamt verringert wird.

Für die Nachhaltigkeit der Erreichung dieses Ziels wird im Vergleich zum Vorjahr die Entwicklung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt im Rahmen eines Monitorings beobachtet.

Weiterhin soll im Monitoring die Qualität der Integrationen betrachtet werden. Hierzu wird der Anteil an bedarfsdeckenden Integrationen beobachtet.

Außerdem wird im Rahmen des Monitorings besonderes Augenmerk auf die Zahl der Langzeitleistungsbeziehenden, die seit vier Jahren oder länger als erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Hilfebezug sind, gelegt.

2. Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit

Ziel ist es, die Hilfebedürftigkeit zu vermeiden oder zu überwinden. Dies soll vor allem durch Integrationen in Erwerbstätigkeit erfolgen. Zielindikator für dieses Ziel ist die Integrationsquote.

Das Ziel ist im Jahr 2022 erreicht, wenn sich die Integrationsquote der zugelassenen kommunalen Träger des Freistaats Sachsen im Durchschnitt um mindestens 0,9 % im Vergleich zum Vorjahr erhöht.

3. Vermeidung und Verringerung von langfristigem Leistungsbezug

Ziel ist die Vermeidung und Verringerung von Langzeitleistungsbezug. Der Prävention und Beendigung des Langzeitleistungsbezugs bzw. der Langzeitarbeitslosigkeit kommt weiterhin eine besondere Aufmerksamkeit zu. Die Erreichung dieses Ziels setzt zum Teil längerfristige Eingliederungsstrategien und darauf konzentrierte Ressourcen voraus.

Das Ziel ist im Jahr 2022 erreicht, wenn der durchschnittliche Bestand an Langzeitleistungsbeziehenden der zugelassenen kommunalen Träger des Freistaats Sachsen gegenüber dem Vorjahr um mindestens 4,1 % sinkt.

4. Gleichstellung von Frauen und Männern

Das Prinzip der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist auch in der Zielsteuerung zu verfolgen.

Ein besonderes Gewicht wird auch im Jahr 2022 auf die gleichberechtigte Förderung und Arbeitsmarktintegration von Frauen und Männern gelegt.

Insbesondere Familien mit Kind(ern) sind von einer Verfestigung des Bezugs von Grundsicherungsleistungen bedroht. Zur Vermeidung generationsübergreifender Arbeitslosigkeit bzw. Abhängigkeit von sozialen Sicherungssystemen sollen Erziehende besonders unterstützt, gefördert und integriert werden, um die Hilfebedürftig-

keit zu beenden. Vor dem Hintergrund der regionalen strukturellen Rahmenbedingungen müssen die Anstrengungen, alle Erziehenden einer Bedarfsgemeinschaft in eine möglichst umfangreiche sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu integrieren, fortgesetzt werden.

Das Ziel ist im Jahr 2022 erreicht, wenn der Bestand an Erziehenden ähnlich stark verringert wird, wie der Bestand nicht erziehender Personen. Hierzu wird die Entwicklung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach Bedarfsgemeinschaftstypen und Geschlecht beobachtet.

5. Verringerung der Jugendarbeitslosigkeit

Ziel ist es, einen besonderen Fokus auf die unter 25-jährigen Leistungsberechtigten zu richten, um deren Chancen zur Integration in den Arbeitsmarkt zu erhöhen. 2022 soll die Jugendarbeitslosigkeit zumindest auf dem Vorjahresniveau gehalten werden. Für die Nachhaltung der Erreichung dieses Ziels werden die Entwicklung der Zahl der arbeitslosen Jugendlichen und die SGB II-Arbeitslosenquote der unter 25-Jährigen im Freistaat Sachsen im Vergleich zum Vorjahr beobachtet.

(2) Hinsichtlich der Zielindikatoren und der jeweils zu berücksichtigenden Ergänzungsgrößen findet die Verordnung zur Festlegung der Kennzahlen nach § 48a SGB II vom 12.08.2010 (BGBl. I S. 1152), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. März 2019 (BGBl. I S. 339) geändert worden ist, Anwendung.

§ 3 Dialoge zur Zielerreichung

(1) Das BMAS und das SMS führen in vertrauensvoller Zusammenarbeit unterjährig in regelmäßigen Abständen - mindestens jedoch zweimal jährlich - direkte Dialoge zur Entwicklung in den Zielindikatoren. Der Dialog im Frühjahr 2023 wird zu den Gesamtergebnissen der Zielsteuerung 2022 geführt, welche auf Basis von Daten mit einer Wartezeit von 3 Monaten ermittelt werden.

(2) Das BMAS wertet die Zielerreichung auf der Grundlage von Daten mit Wartezeit in Form einer gemeinsamen Informationsgrundlage aus und stellt die Auswertungen den Ländern im Vorfeld der Dialoge zur Zielerreichung und zu weiteren Terminen zur Verfügung. Der Freistaat Sachsen übermittelt dem BMAS rechtzeitig vor den Dialogen zur Zielerreichung eine schriftliche Bewertung der Auswertung. Im Dialog zur Zielerreichung analysieren die Zielvereinbarungspartner gemeinsam die Entwicklung der Kennzahlen.

(3) Die Auswirkungen von gesetzlichen Neuregelungen werden berücksichtigt.

(4) Unterjährige Abweichungen von den in Absatz II festgelegten Haushaltsmitteln und den gesamtwirtschaftlichen Eckwerten werden bei der Beurteilung der Zielerreichung ebenso berücksichtigt wie konjunkturelle und strukturelle Besonderheiten.

Für das Sächsische Staatsministerium für
Soziales und Gesellschaftlichen Zusam-
menhalt

Für das Bundesministerium für Arbeit und
Soziales



Dagmar Neukirch
Staatssekretärin

Dresden, den 10.03.2022



Leonie Gebers
Staatssekretärin

Berlin, den 22.03.22